



Stadt Koblenz

Bebauungsplan Nr. 308

„Peter-Klößner-Straße am Moselstausee“



TEXTFESTSETZUNGEN

Satzungsfassung

STAND: November 2016

A BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO).

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 11 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet

1.1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

2 Bedingte Festsetzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Die Errichtung der im allgemeinen Wohngebiet WA 2 zulässigen Bebauung ist erst zulässig, wenn die im allgemeinen Wohngebiet WA 1 zulässige Bebauung fertiggestellt ist und die in der Festsetzung Nr. 8.1 festgesetzten Schallschutzmaßnahmen vollständig hergestellt sind.

3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

3.1 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

3.1.1 Im allgemeinen Wohngebiet darf abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO die festgesetzte Grundflächenzahl durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von insgesamt 0,8 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

3.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

3.2.1 Die Höhe baulicher Anlagen wird gemäß Planeintrag als Mindest- und Höchstmaß in Meter ü. NN festgesetzt.

3.2.2 Maßgebender oberer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der Dachkonstruktion.

3.2.3 Durch Dachaufbauten und technische Einrichtungen sind Überschreitungen der zulässigen Höhe baulicher Anlagen um bis zu 1,0 m auf bis zu 10 % der Gebäudegrundfläche zulässig (§ 16 Abs. 5 BauNVO).

3.2.4 Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen dürfen durch Bauteile, die als Absturzsicherung dienen, um bis zu 1,2 m überschritten werden (§ 16 Abs. 6 BauNVO).

4 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Als abweichende Bauweise gilt die offene Bauweise. Davon abweichend sind Gebäude mit einer maximalen Länge in der Nord-Südausrichtung von 25 m zulässig.

5 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5.1 Zu- und Abfahrten von Tiefgaragen sind nur aus östlicher Richtung (im Bereich der

Ostfassade des allgemeinen Wohngebietes WA 1) von und zum Grundstück Gemarkung Koblenz, Flur 6, Flurstück Nr. 1/44 (Peter-Klößner-Straße) zulässig.

6 Stellplätze und Garagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

- 6.1 Garagen, welche nicht vollständig unterhalb der Geländeoberfläche liegen, und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Tiefgaragen, welche vollständig unterhalb der Geländeoberfläche liegen, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der hierfür festgesetzten Flächen zulässig.
- 6.2 Nicht überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Innerhalb der in der Planzeichnung mit "GF" bezeichneten Fläche ist ausgehend von der Peter-Klößner-Straße bis zum Grundstück Gemarkung Moselweiß, Flur 2, Flurstück Nr. 28/9 (Am Moselufer 1) eine Trasse von mindestens 3,50 m Breite mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten des Grundstückes Gemarkung Moselweiß, Flur 2, Flurstück Nr. 28/9 (Am Moselufer 1) zu belasten. Die Überbauung mit hochbaulichen Anlagen ist nicht zulässig.

Innerhalb der in der Planzeichnung mit "L" bezeichneten Fläche ist ausgehend von der Peter-Klößner-Straße bis zum Grundstück Gemarkung Moselweiß, Flur 2, Flurstück Nr. 28/9 (Am Moselufer 1) eine Trasse von mindestens 2,00 m Breite mit einem Leitungsrecht zugunsten des Grundstückes Gemarkung Moselweiß, Flur 2, Flurstück Nr. 28/9 (Am Moselufer 1) zu belasten. Die Überbauung mit hochbaulichen Anlagen ist nicht zulässig. Die Zugänglichkeit der Leitungen ist zu gewährleisten.

8 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 8.1 Zwischen den im allgemeinen Wohngebiet WA 1 zulässigen Gebäuden sind parallel zur Nord-Süd-Achse der Peter-Klößner-Straße Schallschutzwände mit direktem Anschluss an die Gebäude zu errichten, so dass über die gesamte Länge des Baufensters ein durchgehender Riegel aus Gebäuden und Lärmschutzwänden entsteht. Tordurchfahrten und sonstige bauliche Durchlässe sind unzulässig. Die gemäß Festsetzung 5.1 festgesetzte Zufahrt zur Tiefgarage ist weiterhin zulässig.

An den nördlichen und südlichen Kopfen des Baufensters sind entsprechende Schallschutzwände zwischen dem jeweiligen Gebäude und der nördlichen bzw. südlichen Baugrenze zu errichten, wenn der Abstand der Fassade zur Baugrenze in einem Vollgeschoss mehr als 3 m beträgt.

Die Schallschutzwände dürfen einen Abstand von der östlichen Baugrenze von höchstens 5 m aufweisen.

Die Oberkante der Schallschutzwände muss mindestens 2,5 m über dem Fertigfußboden des obersten Geschosses der jeweils anschließenden Gebäude liegen. Zwischen Gebäuden mit unterschiedlicher Höhe muss die Mindesthöhe der Schallschutzwand bis zu einem seitlichen Abstand von 5 m zum oberen Anschluss an das höhere Gebäude eingehalten werden.

Die Schallschutzwände sind nur mit einer Mindestschalldämmung DL_R (Gruppe B3) von 25 dB gemäß DIN EN ISO 717-1 sowie DIN EN 1793 zulässig.

Die Lärmschutzwände sind auf mindestens 80% der Ansichtsfläche aus Glas oder vergleichbar lichtdurchlässigen Materialien auszuführen.

Zur Vermeidung von Vogelschlag ist für große zusammenhängende Glasflächen > 10 qm Vogelschutzglas zu verwenden oder es sind ähnlich wirksame Maßnahmen zu ergreifen.

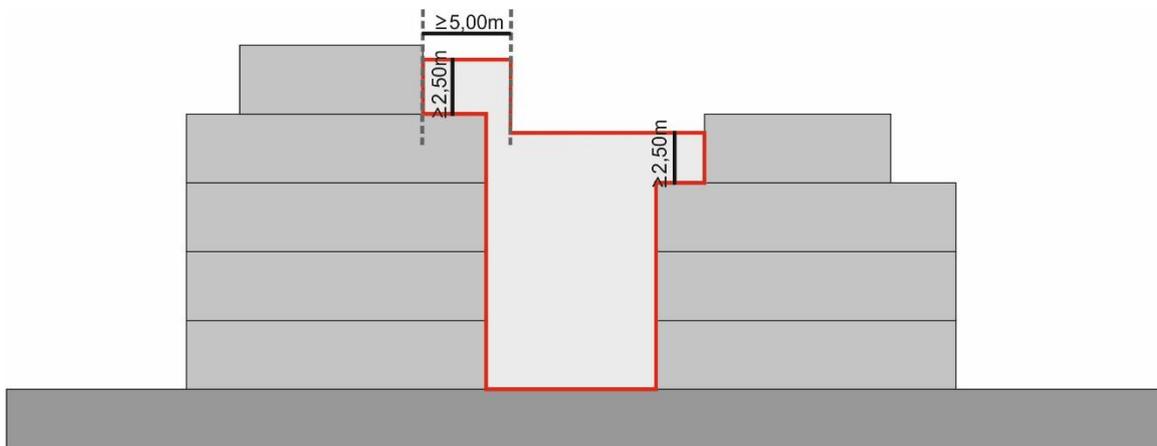


Abbildung 1: Prinzipskizze Schallschutzwand

- 8.2 An den in Abbildung 2 gekennzeichneten Fassadenabschnitten sind zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Ausgabe November 1989, einzuhalten. Die erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile ergeben sich nach DIN 4109 aus den in Tabelle 1 aufgeführten Lärmpegelbereichen.

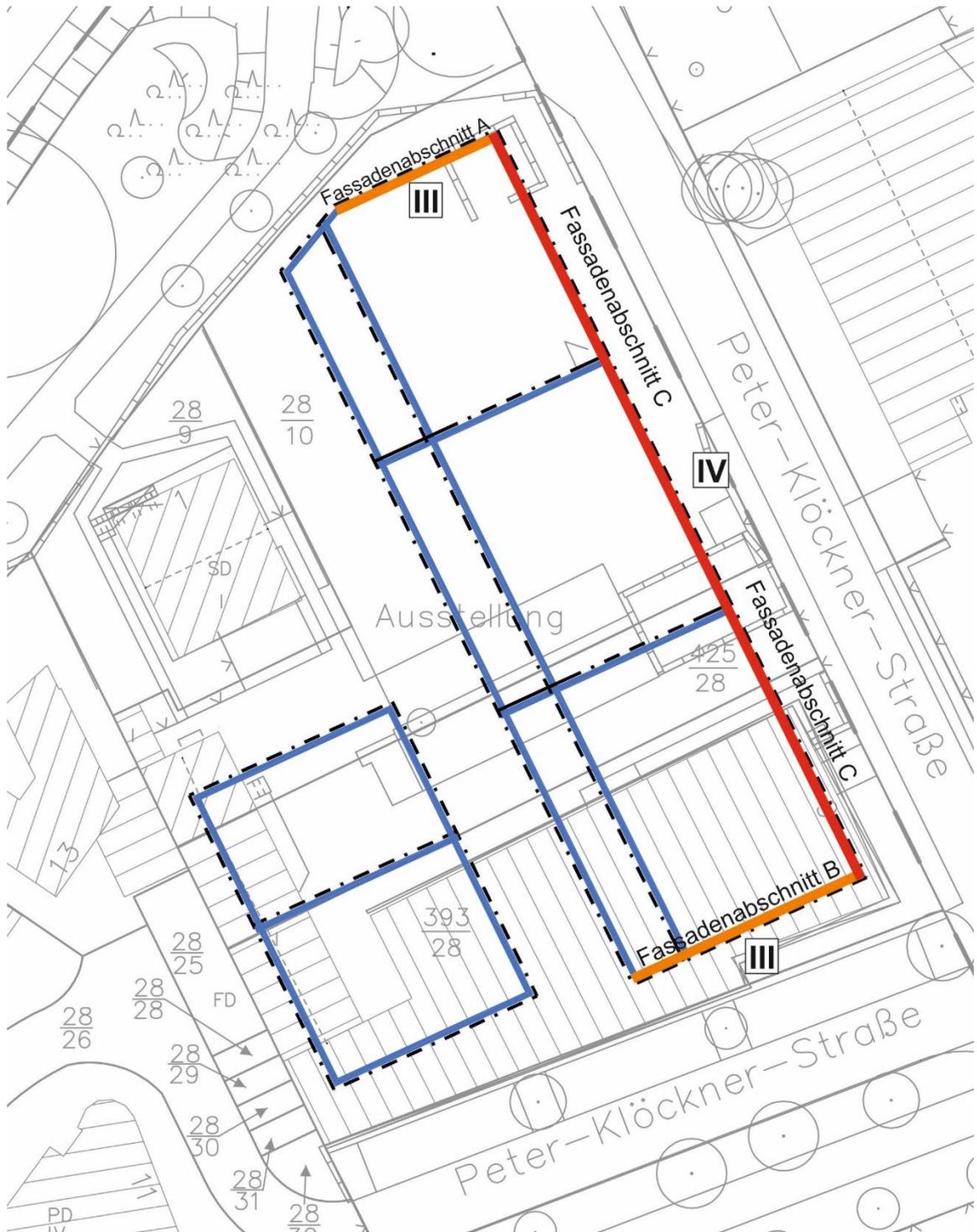


Abbildung 2: Fassadenabschnitte mit Festsetzungen zu Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Tabelle 1: Erforderliches Schalldämm-Maß nach Lärmpegelbereich-

Lärmpegelbereich	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Bürräume ¹⁾ und ähnliches
III	35	30
IV	40	35
¹⁾ An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag leistet, werden keine Anforderungen gestellt.		

Die Tabelle ist ein Auszug aus der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, November 1989, Tabelle 8 (Hrsg.: DIN Deutsches Institut für Normung e.V.).

Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche des Raumes nach Tabelle 9 der DIN 4109 zu korrigieren.

- 8.3 An den in Abbildung 2 dargestellten Fassadenabschnitten A, B und C sind zur Belichtung von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nur feststehende Verglasungen ohne offenbare Fenster und Türen zulässig. In den betroffenen Aufenthaltsräumen ist durch den Einbau von Lüftungseinrichtungen für ausreichende Belüftung zu sorgen, soweit die Räume nicht über andere zulässige offenbare Fenster oder Türen verfügen und dadurch eine ausreichende Belüftung sichergestellt ist.
- 8.4 Die Anforderungen an die Außenbauteile gem. Lärmpegelbereich IV und die Anforderungen der Festsetzung Nr. 8.3 gelten auch für alle von den Fassadenabschnitten A, B und C zurücktretenden Fassaden und für alle seitlichen Fassaden, die zwischen der östlichen Baugrenze und den unter Nr. 8.1 festgesetzten Schallschutzwänden liegen.
- 8.5 Außenwohnbereiche sind an dem in Abbildung 2 dargestellten Fassadenabschnitt C nicht zulässig. In den Fassadenabschnitten A und B im Lärmpegelbereich III sind Außenwohnbereiche nur zulässig, wenn sie zusätzlich nach Osten durch eine Lärmschutzeinrichtung (z.B. Wand oder Festverglasung) mit einer Höhe von mindestens 2,5 m entsprechend Festsetzung Nr. 8.1 abgeschirmt werden.
- 8.6 Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen nach Nr. 8.1 bis 8.5 zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass – insbesondere an gegenüber den Lärmquellen abgeschirmten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen – geringere Schalldämm-Maße erforderlich sind. Eine Zustimmung der zuständigen Immissionsschutzbehörde ist für diese Ausnahme erforderlich.

9 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 9.1 Zur Befestigung von Einfahrten, Stellplätzen und Hofflächen sind nur versickerungsfähige Materialien (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken,

Schotterrasen etc.) zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen. Dies gilt nicht für die Zufahrtsrampen von Tiefgaragen.

10 Flächen und Maßnahmen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 10.1 Mindestens 10 % des jeweiligen Baugrundstücks sind flächig mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen (Mindestqualität: 3-mal verpflanzt, Höhe 60-100 cm, Pflanzabstand 1,5 m). Je angefangene 250 qm Baugrundstücksfläche ist mindestens ein einheimischer und standortgerechter Laubbaum (Mindestqualität: Stammumfang 18-20 cm, 3-mal verpflanzt), z.B. gemäß Vorschlagsliste A (siehe C Pflanzlisten), zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
- 10.2 Die nicht durch Gebäude überbauten Teile von Tiefgaragen sind im allgemeinen Wohngebiet auf mindestens 60 % ihrer Grundfläche mit einer Substratstärke von mindestens 0,8 m zu überdecken und intensiv zu begrünen.
- 10.3 Mindestens 60 % der Dachfläche des obersten Geschosses sind extensiv zu begrünen.
- 10.4 Der notwendige Anteil begrünter Dachflächen darf um den Anteil an Dachflächen, die mit Anlagen zur Nutzung von Solarenergie überstanden sind, reduziert werden.
- 10.5 Zusammenhängend fensterlose bzw. öffnungsfreie Fassadenteile mit einer Größe von mehr als 20 qm und mit Anschluss an den Gebäudesockel sind flächig und dauerhaft zu begrünen. Als Richtwert gilt eine Schling-/Kletterpflanze pro 1,5 m Wandlänge.

B HINWEISE

1. Überschwemmungsgefährdetes Gebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb eines überschwemmungsgefährdeten Gebietes der Mosel, so dass für den Bau von Fundamenten, Tiefgaragen, Kellern usw. ggf. entsprechende bauliche Vorkehrungen getroffen werden müssen.

2. Kampfmittelfunde

Kampfmittelfunde jeglicher Art können im Plangebiet, im Hinblick auf die starke Bombardierung von Koblenz im 2. Weltkrieg, grundsätzlich niemals vollständig ausgeschlossen werden. Sollten bei Baumaßnahmen Kampfmittel aufgefunden werden sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der Fund ist der nächsten Polizeidienststelle bzw. dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Räumgruppe Koblenz, General-Allen-Straße 1, 56077 Koblenz, Telefon 0261 / 96385-30 oder -31, Mobil 0171 / 3831364 unverzüglich anzuzeigen. Des Weiteren sind die gültigen Regeln bezüglich der allgemeinen Vorgehensweise bei Baugrund-, Boden- und Grundwassererkundungen des Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu beachten.

3. Altlasten

Beim Plangebiet handelt es sich um einen Altstandort im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes. Daher sind vor Beginn von Baumaßnahmen die nach dem Bodenschutzgesetz in Verbindung mit dem Landesbodenschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen und Untersuchungen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, abzustimmen.

4. Baugrunduntersuchung

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke, u. a. DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke), DIN EN 1997-1 und 2 (Teil 1: Allgemeine Regeln und Teil 2 Erkundung und Untersuchung des Baugrunds) und der DIN 1054 (Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau; Bodenarten, Sicherheitsnachweise für Baugrund) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen

5. Artenschutz

Die Vorschriften zum allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - und besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten.

Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sind zulässig.

Vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten haben der Erschließungsträger und die Bauherren Kontakt mit der Stadtverwaltung Koblenz, Untere Naturschutzbehörde, Gymnasialstraße

1, 56068 Koblenz, zur Abstimmung der artenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten aufzunehmen.

Es ist sicherzustellen, dass durch Abrissarbeiten und Rodung keine geschützten Arten zu Schaden kommen. Die 2 Halbhöhlennistkästen (vgl. Bebauungsplan Nr. 308 „Peter-Klößner-Straße am Moselstausee“ Begründung Kap. II 8.4) sind vor dem Abriss im nahen Umfeld des Geltungsbereiches fachgerecht anzubringen.

6. Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser

Die Schmutzwasserentwässerung des Bebauungsplans ist durch den vorhandenen Mischwasserkanal in der Peter-Klößner-Straße sichergestellt. Nach dem neuen Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser, wenn möglich, nicht mit Schmutzwasser vermischt werden. Daher ist gem. § 55 Abs. 2 WHG zu prüfen, ob für die Ableitung des Niederschlagswassers andere Entsorgungsmöglichkeiten gegeben sind. Das Ergebnis der Prüfung ist der Stadtentwässerung vorzulegen.

Inwieweit eine Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers quantitativ und qualitativ möglich ist, muss unter Heranziehung des Merkblattes der DWA-M 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“ beurteilt werden. Für eine Beurteilung der grundsätzlichen Sickerfähigkeit und deren Auswirkungen müssten Versickerungsversuche durchgeführt werden.

Hier ist die DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ anzuwenden. Die SGD-Nord ist als Trägerin öffentlicher Belange für die Prüfung des anfallenden Niederschlagswassers gem. § 2 Landeswassergesetz zu beteiligen.

7. Brandschutztechnische Anforderungen

Für die zukünftige Nutzung der Verkehrsflächen (Grundstücke) ist die Anlage E „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ der VV des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, MinBl S. 234 anzuwenden. Die Flächen für die Feuerwehr sind so zu bemessen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 100 kN und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 160 kN befahren werden können. Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf die DIN 1055-3 verwiesen.

Für Gebäude der Gebäudeklasse IV ist eine Feuerwehrezufahrt bzw. Feuerwehrumfahrt zu berücksichtigen.

Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.).

Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens zu erbringen.

8. Telekommunikation

Im Plangebiet vorhandene Telekommunikationsanlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern. Sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, ist der Betreiber frühzeitig in Kenntnis zu setzen.

9. Landesarchäologie

Der Beginn von Erdarbeiten ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die archäologischen Befunde und Funde erkannt und fachgerecht aufgenommen werden können.

Die örtlich eingesetzten Firmen sind entsprechend zu informieren. Etwa zutage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gemäß §§ 16 bis 21 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, in 56077 Koblenz unter der Rufnummer 0261 / 6675-3000.

10. Abfallentsorgung

Zugänge zu Entsorgungsbehältern dürfen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 der Abfallsatzung vom 18. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2008, nicht länger als 15 m sein (Weg zwischen dem Standplatz der Entsorgungsbehälter und der nächstgelegenen, von Müllfahrzeugen befahrbaren Erschließungsstraße). Bei Zugängen über 15 m sind die Entsorgungsbehälter am Abfuhrtag an der nächstgelegenen, von Müllfahrzeugen befahrbaren Erschließungsstraße zur Entleerung bereitzustellen.

11. Stromversorgung

Vor Beginn der Abbrucharbeiten müssen die bestehenden Stromanschlüsse außer Betrieb gesetzt und demontiert werden.

Die Anbringung von Hausanschluss- und Zähleranlagen der Stromversorgung muss aus Sicherheitsgründen bestimmten Anforderungen, im vorliegenden Fall wegen der Hochwasserproblematik zusätzlichen Anforderungen entsprechen. Hierzu zählt u.a. die gefahrlose Bedienbarkeit der Anlagen bei Extremhochwasser. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Anlagen hochwassersicher angebracht sind. Insofern ist eine Anordnung der Hausanschluss- und Zähleranlagen im Untergeschoss bzw. in der Tiefgarage nicht möglich.

An der südlichen und südöstlichen Plangebietsgrenze verlaufen außerhalb des Plangebietes Niederspannungskabel. Es ist nicht auszuschließen, dass die Kabel während der Erdarbeiten zur Herstellung der Tiefgarage gesichert bzw. umgelegt werden müssen. Eventuelle Kosten sind entsprechend dem Verursacherprinzip vom Bauherrn zu tragen.

Wegen der Hochwasserthematik und evtl. Berührungspunkten mit den Niederspannungskabeln, ist es erforderlich, dass bereits in der Planungsphase des

Gebäudes eine Abstimmung mit dem zuständigen Gebietsleiter Herrn Heinz-Georg Durben, Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, erfolgt.

12. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits an das vorhandene Ortsnetz der betroffenen Ver- und/oder Entsorgungsträger angeschlossen. Erforderliche Um-, Aus- oder Neubaumaßnahmen sind frühzeitig (mindestens drei Monate) vor Baubeginn mit dem hiervon betroffenen Ver- / Entsorgungsträger abzustimmen.

13. DIN-Vorschriften und Regelwerke

Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerke können im Bauberatungszentrum, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz eingesehen werden.

14. Bauantrag

Im Rahmen des Bauantrags ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

C PFLANZENLISTEN

VORSCHLAGLISTE A – Einheimische und standortgerechte Bäume

(mind. 3 mal Verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm)

Feld-Ahorn	- Acer campestre
Hainbuche	- Carpinus betulus
Vogel-Kirsche	- Prunus avium
Wildapfel	- Malus sylvestris
Mehl-Beere	- Sorbus aria

VORSCHLAGLISTE B – Einheimische und standortgerechte Sträucher

(mind. 3 mal verpflanzt, Höhe 60-100 cm)

Felsenbirne	- Amelanchier ovalis
Kornelkirsche	- Cornus mas
Roter Hartriegel	- Cornus sanguinea
Hasel	- Corylus avellana
Liguster	- Ligustrum vulgare
Schlehe	- Prunus spinosa
Öhrchenweide	- Salix aurita
Wolliger Schneeball	- Viburnum lantana